

Die neue ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Hans Christian Simanski



Die neue ATEX-Richtlinie 2014/34/EU – BTEX ;-)

Weshalb der Wechsel?

Übergang zur neuen Richtlinie

Was bleibt gleich?

Was ändert sich?

- Hersteller
- Händler
- Einführer/Importeur
- Betreiber
- Benannte Stellen

Ausblick

„UNITED IN DIVERSITY!“



Weshalb der Wechsel zur 2014/34/EU?

Anpassung an das neue EU-Rahmenrecht zum
Inverkehrbringen von Produkten

**Verordnung (EG) zur Akkreditierung und
Marktüberwachung 765/2008**

Inhaltlich: Beschluss 768/2008/EG



Der Übergang zur neuen Richtlinie

Fristen

20.04.2016

jetzt

94/9/EG

2014/34/EU

11. ProdSV

11. ProdSV

harmonisierte Normen

harmonisierte Normen

Der Übergang zur neuen Richtlinie

Fristen

20.04.2016

jetzt

94/9/EG

2014/34/EU

Benannte Stelle

EG-Baumusterprüfung,
Hinterlegung,
Bewertung
nach **94/9/EG**

Notifizierte Stelle

EU-Baumusterprüfung,
Hinterlegung,
Bewertung
nach **2014/34/EU**

EG-Baumusterprüfung

EU-Baumusterprüfung

Der Übergang zur neuen Richtlinie

Fristen



Hersteller

Inverkehrbringen,
EG-Konformitätserklärung,
CE-Kennzeichnung,
Bewertung
nach 94/9/EG

Hersteller

Inverkehrbringen,
EU-Konformitätserklärung,
CE-Kennzeichnung,
Bewertung
nach 2014/34/EU

EU-Baumusterprüfung

EG-Baumusterprüfung

Nachträge?

Fertigungsüberwachung?

Was bleibt gleich?

Struktur

- Verfügender Teil
 - nur grobe Struktur der Artikel erhalten, alles was vorher geregelt war, wird auch jetzt geregelt
 - detailliertere Regelungen für „Wirtschaftsakteure“ (Hersteller, Importeur, Händler, etc.)
 - Regelungen zur Marktaufsicht
 - Anforderungen an notifizierte Stellen detaillierter und von Anhang XI in verfügenden Teil gewechselt
- Anhänge
 - Anhang I bis X in der Struktur unverändert

Was bleibt gleich?

Inhalte

- Verfügender Teil
 - Definitionen für Gerät, Komponente, Schutzsystem, explosionsfähige Atmosphäre, etc.
 - Ausnahmen für z. B. Medizinprodukte, PSA, Seeschiffe
 - Gerätegruppen & -kategorien
 - Inverkehrbringen durch den Hersteller und dessen Pflichten inkl. Kennzeichnung
 - Konformitätsvermutung durch Anwendung harmonisierter Normen

- Anhang I
Entscheidungskriterien für die Einteilung der Gerätegruppen in Kategorien unverändert

- Anhang II
Wesentliche Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ... unverändert

- Anhang III bis X
Vorgehen, Pflichten, etc. unverändert

Was ändert sich?

Hersteller

- Definition Inverkehrbringen zweigeteilt:
 - Inverkehrbringen: erstmaliges bereitstellen auf dem EU-Markt
 - Bereitstellen auf dem Markt: „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“
- „EU-Konformitätserklärung“ für Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll-, Regelvorrichtungen
(außerdem in Erwägungsgründen: nur noch eine Erklärung bei mehreren RL)
- „Konformitätsbescheinigung“ für Komponenten
- hält EU-Konformitätserklärung auf dem neuesten Stand
- Zündgefahrenbewertung ist nun als „Risikoanalyse und -bewertung“ im jeweiligen Anhang/Konformitätsbewertungsverfahren festgeschrieben
- Aufzeichnungen über Kunden > Rückverfolgbarkeit

Was ändert sich?

Händler

NEU!

- neu festgelegt sind Pflichten für die Bereitstellung auf dem Markt
- Händler muss prüfen, ob CE-Kennzeichnung vorhanden ist
- EU-Konformitätserklärung und Betriebsanleitung sowie Sicherheitsinformationen müssen in passender Sprache beigefügt sein
- Aufzeichnungen über Lieferanten und Kunden > Rückverfolgbarkeit
- „Ist mit den Produkten ein Risiko verbunden, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden.“

Was ändert sich?

Einführer (Importeur)

NEU!

- bringt nur konforme Produkte in Verkehr
- geben Namen/Handelsmarke/etc. auf Produkt an
- Pflichten analog einer Mischung aus Hersteller und Händler

Was ändert sich?

Betreiber

NEU!

- Hersteller ist auch wer ATEX-Produkte „für seine eigenen Zwecke verwendet“ (Art. 2)
- Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Produkte in Verkehr bringen oder sie für ihre eigenen Zwecke verwenden, dass diese gemäß den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang II entworfen und hergestellt wurden. (Art. 6)

Was ändert sich?

Notifizierte Stellen

- Pflicht einen Prüfbericht zu erstellen
- „EU-Baumusterprüfbescheinigung“
- Nachverfolgung des Stands der Technik bei EU-Baumusterprüfungen und ggf. Information der Hersteller

Ausblick

Leitfaden zur Richtlinie

- wird zurzeit von der EU-Kommission mit Hilfe einer Arbeitsgruppe aus den Mitgliedsstaaten erstellt
- Plan ist einen ersten Entwurf im Januar oder Februar 2015 zwischen EU-Kommission und Mitgliedsstaaten zu diskutieren

Benannte Stellen

- können ab sofort notifiziert werden

Harmonisierte Normen

- Liste der harmonisierten Normen wird bis 2016 unter der RL 94/9/EG veröffentlicht werden
- Anfang 2016 erste Liste unter der RL 2014/34/EU
- Die Verweise in den harmonisierten Normen (Anhang Z) auf die alte RL sollen entsprechend für die neue RL gelten

keine Anwendung vor dem 20.04.2016, keine Alleingänge der Mitgliedsstaaten

Vielen Dank!

